

Besondere Vertragsbedingungen für Softwareüberlassung

ementexx GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden besonderen Vertragsbedingungen für Softwareüberlassung gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ementexx GmbH („AGB“) für alle zwischen der ementexx GmbH („ementexx“) und dem Kunden („Kunde“) abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Software („Software“) zur Nutzung durch den Kunden.
- 1.2 Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen von Software, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Besonderen Vertragsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn und soweit ementexx diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Besonderen Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn ementexx in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Besonderen Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung gegenüber dem oder die Lieferung an den Kunden erbringt.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Für die Beschaffenheit der Software ist die bei Vertragsschluss gültige Produktbeschreibung abschließend maßgeblich.
- 2.2 Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet ementexx nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von ementexx sowie deren Mitarbeitern oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, ementexx hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 2.3 Garantien hinsichtlich der Software bestehen ausschließlich dann, wenn sie schriftlich vereinbart und die aus einer solchen Garantie für ementexx resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festgelegt sind.
- 2.4 Die Software sowie die zugehörige Anwenderdokumentation werden von ementexx zum Download zur Verfügung gestellt; der Kunde erhält hierzu eine Mitteilung von ementexx mit dem Download-Link sowie dem Lizenzschlüssel (soweit vorhanden) für die Software. Die Anwenderdokumentation wird in elektronischer ausdrückbarer Form und in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Der Kunde bewahrt den Lizenzschlüssel für spätere Verwendungen sicher auf.
- 2.5 Etwaige für den Download anfallenden Telekommunikationskosten trägt der Kunde, auch bei weiteren Abrufen der Software.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 ementexx räumt dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich beschränktes oder unbeschränktes Nutzungsrecht ein, die Software für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck in seinem Unternehmen im vertraglich vereinbarten Umfang zu nutzen („Nutzungsrecht“). Bei einem Wechsel der Hardware ist der Kunde verpflichtet, die Software von den bisher verwendeten Datenträgern und sonstiger Hardware zu löschen.

- 3.2 Das Nutzungsrecht beschränkt sich räumlich auf das Gebiet der Europäischen Union.
- 3.3 Ist für die Nutzung der Software auf neuer/erweiterter Hardware eine höhere Vergütung vorgesehen, hat der Kunde ementexx den entsprechenden Betrag zu bezahlen. Ist hierfür eine andere systemtechnische Variante der Software erforderlich, wird ementexx diese, sofern verfügbar, gegen entsprechenden Aufpreis liefern.
- 3.4 ementexx ist berechtigt zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages genutzt wird. Zu diesem Zweck darf sie vom Kunden Auskunft verlangen, insbesondere über Zeitraum und Umfang der Nutzung des Vertragsgegenstands sowie Einsicht in die Bücher, die Hard- und Software des Kunden nehmen. ementexx ist hierfür zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu den Geschäftsräumen des Kunden zu gewähren. Ergibt die Überprüfung, dass der Kunde gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt, so ist der Kunde verpflichtet, für alle etwaigen vertragswidrigen Nutzungen die nach der gültigen Preisliste von ementexx geltenden Lizenzgebühren unverzüglich nachzuentrichten. Sollte eine Überprüfung eine Abweichung von mehr als 15% ergeben, so trägt der Kunde auch die Kosten der Überprüfung.
- 3.5 Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ementexx berechtigt. Eine Nachlizenzierung erfolgt zu den üblichen Bedingungen von ementexx; die Parteien werden eine entsprechende – auch rückwirkende - Vereinbarung treffen.
- 3.6 Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung (insbesondere bei gleichzeitiger Installation auf mehreren Systemen oder Nutzung an einer größeren Zahl von Arbeitsplätzen gleichzeitig, je nach Lizenzart, als vereinbart) ist ementexx berechtigt, den für die weitergehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von ementexx in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden von ementexx nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 3.7 Der Quellcode der Software ist nicht Vertragsgegenstand.

4. Vervielfältigungsrechte und Mehrfachnutzungen

- 4.1 Der Kunde darf die Software von der zur Verfügung gestellten Webseite von ementexx abrufen und in geeigneter Form speichern.
- 4.2 Der Kunde darf die Software nur kopieren oder vervielfältigen, sofern die jeweilige Vervielfältigung für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software erforderlich ist. Eine erforderliche Vervielfältigung ist insbesondere die Installation der Software, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie die Anfertigung einer Sicherungskopie.

5. Installation, Einweisung, Schulung und Wartung

- 5.1 Für die Installation der Software verweist ementexx auf die in der Anwenderdokumentation beschriebenen Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden vorhanden sein muss.
- 5.2 Soweit ementexx optionale Installations-, Einrichtungs-, Einweisungs- und Schulungsleistungen erbringt, so gelten hierfür die AGB sowie die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen.

6. Schutz der Software

- 6.1 Soweit nicht dem Kunden nach diesem Vertrag ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an der Software sowie der begleitenden Dokumentation (und allen vom Kunden angefertigten Kopien) – insbesondere das Urheberrecht sowie technische Schutzrechte – ausschließlich ementexx zu. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern bleibt unberührt.
- 6.2 Der Kunde wird den überlassenen Vertragsgegenstand sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird den Vertragsgegenstand (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von ementexx zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Mitarbeiter des Kunden sowie sonstige Personen, die der Kunde zur vertragsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands bestimmt.
- 6.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von ementexx zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde den Vertragsgegenstand, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung des Vertragsgegenstands zu übernehmen.
- 6.4 Der Kunde führt Buch über die von ihm vertragsgemäß auf Datenträgern hergestellten Kopien des Vertragsgegenstands und deren Verbleib und erteilt ementexx auf Anfrage hierüber Auskunft und Einsicht.
- 6.5 Der Kunde darf die Software Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von ementexx und nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Überlassung in körperlicher oder unkörperlicher Form erfolgt. Das Gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
- 6.6 Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen die Software (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert ist, (i) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach Ziffer 6.5 vorliegt oder (ii) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass die Software zuvor vollständig gelöscht wird.
- 6.7 Die gewerbliche Weitervermietung der Software ist untersagt.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 ementexx behält sich das Eigentum an der Software einschließlich der Anwenderdokumentation („Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung sämtlicher ementexx gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn ementexx dies ausdrücklich schriftlich erklärt hat.
- 7.2 Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren, einschließlich Wechsel und Schecks,

tritt der Kunde zur Sicherung der Zahlungsansprüche aus Lieferungen schon jetzt an ementexx ab. ementexx nimmt die Abtretung an. Bei Veräußerung von Gegenständen, an denen ementexx Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil von ementexx entspricht.

- 7.3 Solange der Kunde bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber ementexx ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an ihn abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ementexx vornehmen.
- 7.4 Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich die Rechte von ementexx auf den gesetzlich zulässigen Umfang.
- 7.5 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernde Forderung um mehr als 20 %, wird ementexx eventuell darüber hinausgehende Sicherheiten auf Anforderung des Kunden freigeben.